

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 3901/2022

Tagesordnungspunkt

Umsetzung der Krankenhausentwicklungsstrategie im Landkreis Greiz - Fusion der Kreis-
krankenhaus Ronneburg Fachklinik für Geriatrie GmbH auf die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	N	17.02.2022	3 Ja 2 Nein
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	N	17.02.2022	5 Ja 1 Nein
Kreis- und Finanzausschuss	N	22.02.2022	4 Ja 1 N 1 E
Kreistag Greiz	Ö	08.03.2022	Zurückverweisung in die Ausschüsse
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	N	07.04.2022	
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	N	07.04.2022	
Kreis- und Finanzausschuss	N	12.04.2022	
Kreistag Greiz	Ö	26.04.2022	

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag Greiz beschließt gemäß § 2 Pkt. 1 Umwandlungsgesetz die Verschmelzung der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH auf die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH durch Aufnahme unter dem neuen Firmennamen Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH. Stichtag für die Übertragung ist der 01.01.2022, hilfsweise der 01.01.2023.
2. Der Kreistag Greiz beschließt den geänderten Gesellschaftsvertrag der neuen „Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH“ gemäß Anlage.
3. Der Vertreter des Gesellschafters wird ermächtigt, alle notwendigen Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben.
4. Der Vertreter des Gesellschafters wird gemäß § 107 Abs. 2 ThürKO darüber hinaus ermächtigt, vom Notar oder der Rechtsaufsichtsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt angeregte oder geforderte formelle Änderungen bzw. redaktionelle Anpassungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen, ohne hierzu einen erneuten Kreistagsbeschluss herbeiführen zu müssen.
5. Das Aufsichtsratsmitglied der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH, Andreas Weber, wird anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Christian Tischner als Aufsichtsratsmitglied der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH bzw. nach Vollzug der Verschmelzung der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH bestätigt

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Alleiniger Gesellschafter der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH und der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH ist der Landkreis Greiz, auf ihn entfallen jeweils 100 % des Stammkapitals der Gesellschaften.

Gemäß § 109 (1) ThürKO wird der Landkreis Greiz in der Gesellschafterversammlung beider Gesellschaften durch den Landrat vertreten. Nach § 16 Gesellschaftsvertrag der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH und § 6 Gesellschaftsvertrag der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH muss der Landrat vor seiner Stimmabgabe den Beschluss des Kreistages herbeiführen.

Die Situation der kommunalen Krankenhäuser in Deutschland ist vor dem Hintergrund der stark veränderten Rahmenbedingungen angespannter denn je. Insbesondere auf der Ebene der Grund- und Regelversorger wirkt sich die Form der Krankenhausfinanzierung auf Basis von Fallpauschalen, deren Höhe sich unabhängig von den tatsächlichen Kosten einzig auf die Abrechnung der Leistungen anhand der Fallschwere fokussiert, weiterhin nachteilig aus. Während Maximalversorger oder privatwirtschaftlich organisierte Krankenhäuser dem mittels stetiger Spezialisierung und Profiloptimierung begegnen, geraten immer mehr kleine Häuser in wirtschaftliche Schieflage und müssen schließen. So reduzierte sich die Zahl der Krankenhäuser von 1991 bis 2019 um mehr als 20 % - ein Rückgang um über ein Fünftel!

Trotz der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sind keine Anzeichen erkennbar, hier gegenzusteuern. Vielmehr verstärkt sich der Trend vermeintlich „besserer“ Qualität gegen „Wohnortnähe“ weiter.

Der Landkreis Greiz will diese Entwicklung nicht stillschweigend beobachtend abwarten, da in unserer Region bereits die Gefahr besteht, dass beide Krankenhausgesellschaften ab 2022 erhebliche Fehlbeträge erwirtschaften, wenn keine Strukturanpassungen erfolgen.

Aufbauend auf der erfolgreichen Sanierung des Kreiskrankenhauses Greiz – zu deren schneller Umsetzung auch die Corona-Einmaleffekte beigetragen haben, müssen unter dem Begriff „Krankenhausentwicklungsstrategie“ Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden, die in den sich ändernden Rahmenbedingungen Chancen für eine zukunftssichere heimatbezogene Versorgung der Patienten sichern und Potentiale nutzen, die durch die stärkere Verflechtung beider Krankenhäuser entstehen.

Die Schaffung effizienterer Strukturen, ausgerichtet an der demografischen Entwicklung und ein interdisziplinärer, am Patienten ausgerichteter Behandlungs- und Betreuungsansatz unter Nutzung von Synergien beider Standorte, sind wesentliche Meilensteine dieser Strategie. Mit dem Ziel der nachhaltigen wirtschaftlichen Sicherung beider Gesundheitsstandorte sollen die Stärken und Kompetenzen beider Standorte zusammengeführt und Wirtschaftlichkeitsreserven freigesetzt bzw. Risiken reduziert werden. Lösungen zielen dabei u. a. ab auf:

- Die Forderung des Gesetzgebers nach einem integrierten Digitalkonzept gemäß Krankenhauszukunftsgesetz und eine sektorenübergreifende Struktur.
- Bündelung der Managementaufgaben und Services in einer Gesellschaft auf Grundlage eines integrierten Führungsmodells mit Harmonisierung von Sekundärbereichen (Apotheke, Labor, Reinigung) und Administration (IT, Technik, Controlling, Human Resources).
- Proaktive Minimierung des Belegungsrisikos in Ronneburg resultierend aus strukturellen Änderungen bei den bisherigen Haupteinweisern im nördlichen Einzugsgebiet des Kreiskrankenhauses Ronneburg durch stärkere Präsenz im südlichen Einzugsgebiet.

- Weiterentwicklung des geriatrischen Fachklinikkonzeptes durch Verflechtung mit den Strukturen und Kompetenzen eines Allgemeinkrankenhauses. Damit wird den erwarteten Forderungen der Krankenkassen und der Krankenhausplanung prospektiv Rechnung getragen.
- Die Etablierung der Gesellschaft als attraktiver Arbeitgeber im Gesundheits- und Pflegebereich.

Zur Umsetzung dieser Zielstellung ist die Fusion beider Krankenhausgesellschaften vorgesehen. Dabei wird die Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH vollständig von der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH übernommen. Diese Fusion erfolgt durch Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz. Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages ist als Anlage beigelegt. Nach Vollzug der Verschmelzung soll die Firma unter dem Namen Kreiskrankenhaus Greiz – Ronneburg GmbH firmieren.

Für die Belegschaften beider Gesellschaften werden sich aus der Fusion keine nachteiligen Änderungen ergeben. Bestehende Arbeitsverhältnisse werden fortgeführt. Dem ungedeckten Bedarf an Fachkräften im ärztlichen Bereich und in der Pflege wird die Fusion dahingehend Rechnung tragen, dass ein deutlich größerer und attraktiverer Arbeitgeber am Arbeitsmarkt die Rekrutierung übernimmt und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine sichere Zukunftsperspektive in einem sich weiter verschärfenden Wettbewerbsumfeld geben kann.

Die Aufsichtsräte der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH und der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH haben in ihren Sitzungen am 14.02.2022 ausführlich dazu beraten und eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen.

Zur Umsetzung der o. g. Zielstellung ist die Änderung des jetzigen Gesellschaftsvertrages der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH erforderlich. Insbesondere ist der Firmenname, die Definition des Unternehmensgegenstandes neu zu fassen und den Bedürfnissen der „neuen“ Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH anzupassen. Der neugefasste Gesellschaftsvertrag der „Kreiskrankenhaus Greiz - Ronneburg GmbH“ ist als Anlage beigelegt.

Nach Beschlussfassung des Kreistages und der Gesellschafterversammlung überträgt die Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH alle Vermögenswerte (übertragender Rechtsträger) als Ganzes auf die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH (übernehmender Rechtsträger). Auch hier ist der Landkreis Greiz alleiniger Gesellschafter und hält 100 % des Stammkapitals. Die Übertragung soll rückwirkend zum 01.01.2022 erfolgen. Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31.12.2022 in das Handelsregister der aufnehmenden Kreiskrankenhaus Greiz GmbH bzw. neu Kreiskrankenhaus Greiz - Ronneburg GmbH eingetragen worden sein sollte, gilt abweichend der 01.01.2023.

Gemäß § 73 Abs. 1 letzter Satz ThürKO bedarf die Gründung und Änderung der Zweckbestimmung oder der Beteiligung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Wenn ein Kommunalunternehmen ein anderes Unternehmen übernehmen will (hier im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme) ist ein Kreistagsbeschluss erforderlich, der außerdem der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bedarf (§ 74 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKO). Die entsprechende Anzeige gemäß § 72 Abs. 1 ThürKO ist bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt.

Gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Beteiligung an Unternehmen sowie ferner gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 1 über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Änderung der Beteiligung bzw. Übertragung von Geschäftsanteilen.

2. Lösung

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, der Fusion der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH auf die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH unter dem neuen Firmennamen Kreiskrankenhaus Greiz - Ronneburg GmbH zuzustimmen.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, den geänderten Gesellschaftsvertrag gemäß Anlage zu beschließen.

Die zur Beschlussfassung vorgeschlagene Berechtigung zur Vornahme von Änderungen bezieht sich ausschließlich auf angeregte oder geforderte formelle Änderungen bzw. redaktionelle Anpassungen unter Einschluss gesetzlich angeregter Klarstellung, jedoch nicht auf die Befugnis zu inhaltlichen Änderungen.

Des Weiteren wird dem Kreistag vorgeschlagen, das Aufsichtsratsmitglied der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH, Andreas Weber, als ordnungsgemäß bestelltes Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH und nach Vollzug der Verschmelzung im Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz - Ronneburg GmbH zu bestätigen. Das Aufsichtsratsmitglied Christian Tischner hat sein Mandat gemäß § 8 (6) des Gesellschaftsvertrages zum 10.03.2022 niedergelegt. Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder sind personenidentisch.

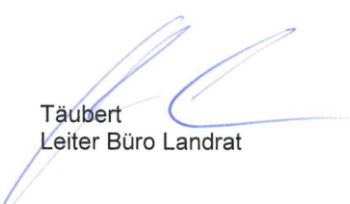
3. Alternativen

Der Fusion wird nicht zugestimmt. Beide Krankenhausesellschaften bleiben parallel zueinander bestehen. Die Strukturen können nicht auf die Herausforderungen der demografischen und wettbewerblichen Entwicklungen angepasst und Synergien nicht ausgeschöpft werden. Die Krankenhausesellschaften benötigen dauerhaft finanzielle Unterstützung des Landkreises Greiz zur Kompensierung struktureller Defizite.

Die Zukunft der Absicherung der Patientenversorgung im Landkreis Greiz steht in Frage, denn die Gesellschaften werden perspektivisch nicht in der Lage sein, wirtschaftlich eigenständig die Grund- und Regelversorgung qualitativ und quantitativ sicherzustellen.

Anlagen:

- 1 - Gegenüberstellung der Änderungen im Gesellschaftsvertrag
- 2 - neu gefasster Gesellschaftsvertrag der Kreiskrankenhaus Greiz - Ronneburg GmbH
- 3 - Entwurfsfassung Verschmelzungsvertrag

4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt	ja ☐	nein ☒
Gesamtkosten der Maßnahme:	€	
Veranschlagung im Haushaltsjahr:	2022	
HH-Stelle:		
HH-Ansatz:	€	
Erläuterung:		
4.1 Mehrbedarf	ja ☐	nein ☒
Höhe des Mehrbedarfes:	€	
Deckung des Mehrbedarfes:		
über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf	ja ☐	nein ☒
Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes	€	
4.2 Folgekosten /-lasten	ja ☐	nein ☒
Erläuterung:		
Greiz, <u>11.02.2022</u>	Greiz, <u>11.02.2022</u>	
 Becker Amtsleiterin Kämmerei	 Täubert Leiter Büro Landrat	